

An den Landrat

---

Glarus, 1. Juni 2010

## **Motion CVP-Landratsfraktion „Viehzäune“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2009 reichte die CVP-Landratsfraktion die Motion „Viehzäune“ ein (s. Beilage).

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die eidgenössische Gesetzgebung schreibt einzig die Kostentragungspflicht betreffend Einfriedungen vor (Art. 697 Abs. 1 und 698 ZGB). Bestimmungen über Pflicht und Art der Einfriedung bleiben dem kantonalen Recht vorbehalten. Für Pferde, Lamas und Alpakas gilt ein eidgenössisches Verbot für die Verwendung von Stacheldraht für Zäune von Gehegen (Art. 57 Abs. 6 und Art. 63 eidgenössische Tierschutzverordnung).

Im Kanton verbietet das EG ZGB (Art. 144) Menschen oder Tiere gefährdende Häge (z.B. aus Stacheldraht) an Strassen und Wegen. Gegen nachbarliche Grundstücke sind sie nur mit Einwilligung des Nachbarn gestattet. Das kantonale Strassengesetz (Art. 76) verbietet Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht) entlang öffentlicher Strassen. In Wild- einstandsgebieten und auf Wildwechsellern – aber nur hier – müssen die Zäune bis zum 1. November abgelegt sein; Zäune zur Abgrenzung von Aufforstungsflächen sind nach der Zweckerfüllung zu entfernen (Art. 33 Abs. 3 und 4 Jagdverordnung). Demnach sind einzig Häge, die Menschen und Tiere gefährden, an Strassen und Wegen verboten, während für solche in Alp-, Wald- und Weidegebiete, Wildeinständen und Wildruhezonen keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

### **2. Problematik**

Gemäss der Abteilung Landwirtschaft wird im Rahmen „guter fachlicher Praxis“ und fachgerechter Bewirtschaftung Stacheldraht nur in exponierten Gebieten eingesetzt und auf Teilabschnitte des Zauns beschränkt. Auch würden die Zäune nach der Weideperiode abgelegt. Dies liege auch im Interesse des Bewirtschafters. Die Mehrheit der Landwirte und Alpbewirtschaftler verhalte sich korrekt; der Vorstoss richte sich somit an eine sehr kleine Gruppe. Deshalb sei vor allem der Einsatz des am Besten geeigneten Zaunsystems zu fördern und durchzusetzen. Als Beispiel könne die Vorgehensweise bei den Schafalpen dienen: Bei Alpinspektionen prüfe und regle die kantonale Alpkommission unter Einbezug von Wildhütern, Alpeigentümer und Alpbewirtschaftler den Einsatz von Kunststoffweide-

netzen einzelfallweise. Ein ähnliches Vorgehen bei der Verwendung von Stacheldrahtzäunen sei zu bevorzugen und im Bedarfsfall Regelungen in Pachtverträgen oder Alpordnungen vorzugeben. Es könnten auf den Standort ausgerichtete und von den Beteiligten akzeptierte Lösungen umgesetzt werden.

Stacheldrahtzäune stellen zweifellos ein Verletzungspotenzial für Wildtiere dar und können tödliche Fallen sein. Andere Zaunsysteme (Knotengitter, elektrifizierte Festzäune, Kunststoffweidenetze) sind aber nicht von vornherein weniger gefährlich. Den Lebensraum der Wildtiere beeinträchtigen alle Zäune, wobei sich diese je nach Zaunsystem sowie dessen sach- und fachgerechter Anwendung unterschiedlich auswirken. Neben dem Stacheldraht können auch andere Zaunsysteme, besonders elektrifizierte, zu tödlichen Fallen für Wildtiere werden. Eine weitergehende, sich einzig auf das Zaunsystem „Stacheldraht“ beziehende Regelung, vermöchte Wildunfälle nicht gänzlich zu vermeiden, und es könnten Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen auch für den Einsatz anderer Systeme (z.B. Kunststoffweidenetze) gefordert werden. Anstelle eines generellen Stacheldrahtverbots, welches die Gefahren der übrigen Zaunsysteme für die Wildtiere nicht berücksichtigt, sind vielmehr Förderung und Durchsetzung fachgerechter Anwendung der Zaunsysteme im Einzelfall und die Anwendung des Stacheldrahts im Ausnahmefall angezeigt.

Unter Federführung der Abteilung Landwirtschaft und unter Einbezug der Abteilungen Wald, Jagd und Fischerei, eventuell Umweltschutz und Energie, der Jägerschaft und der Forstwirtschaft wird ein Merkblatt zur fachgerechten Anwendung der verschiedenen Zaunsysteme erarbeitet, und bei Bedarf werden in Pachtverträge oder Alpordnungen Regelungen aufgenommen. Im Weiteren soll die erwähnte Ablegepflicht vermehrt kontrolliert werden; die Abteilung Landwirtschaft wird dies überwachen.

Das Ziel der Motion kann so besser erreicht werden als mit zusätzlichen Verboten, welche zu weit gehen (Stacheldraht) und nicht sämtliche Gefahren berücksichtigen.

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Robert Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Motion